

LESE

BUNDESMINISTERIUM DES INNERN

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)

Vt I 1 - 906 110/3

(0228)

Datum

681-2087 10. März 1993

Der Bundesminister des Innern, Postfach 170290, 5300 Bonn 1

Dienstgebäude Nr. 6

Oberste Landesbehörden,
die das HHG ausführen

Stiftung für ehemalige
politische Häftlinge
Wurzerstr. 106

5300 Bonn 2

Betr.: Gewährung der Kapitalentschädigung nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG);
hier: Ansprüche von Personen, die nach 1945 wegen Werwolf-Verdachts in Gewahrsam genommen wurden

Bezug: Schreiben der Freien und Hansestadt Hamburg - Landesamt für Aussiedler, Flüchtlinge und Lastenausgleich
- vom 27. Januar 1993 - WF 411-520.01-2 -

Durch das Inkrafttreten des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) am 04. November 1992 ergibt sich die Notwendigkeit einer Überprüfung der bisher vielfach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (KgfEG) zugeordneten Fälle von Personen, die nach Ende des Zweiten Weltkrieges von der sowjetischen Besatzungsmacht unter dem Verdacht der Werwolf-Tätigkeit in Gewahrsam genommen wurden.

Zum historischen Sachverhalt ist zu bemerken:

In der Endphase des Zweiten Weltkrieges wurden vom damaligen Reichsführer SS, Himmler, Partisaneneinheiten aufgestellt. Am 02. April 1945 wurde das Bestehen einer den Widerstand hinter den feindlichen

Linien fortsetzenden Organisation "Werwolf" bekannt gegeben. Zu einer Ausbildung dieser Einheiten in Werwolf-Kampfschulen ist es jedoch nie gekommen. Abgesehen von einzelnen Sabotageakten und einzelnen Mordanschlägen auf amerikanische und französische Soldaten gewann die Werwolf-Organisation mangels Widerhall keine Bedeutung, veranlaßte aber die Kriegsgegner zu harten Abwehrmaßnahmen.

Das alliierte Besatzungsrecht, insbesondere die Direktive Nr. 38 des Alliierten Kontrollrats, gab den Besatzungsmächten nach Kriegsende das Recht, möglicherweise gefährliche Personen zu internieren. Von diesem Recht wurde in allen Besatzungszonen Gebrauch gemacht, in den westlichen Besatzungszonen bis 1948. Die Praxis in der sowjetischen Besatzungszone unterschied sich dabei jedoch von der Praxis in den westlichen Besatzungszonen. Vielfach wurde in der sowjetischen Besatzungszone so verfahren, daß vermeintliche politische Gegner (Personen, die als Klassenfeinde oder sonst geeignet erschienen, den Aufbau einer Volksdemokratie zu hindern oder zu stören) und willkürlich und wahllos Kinder und Jugendliche, von denen objektiv keine Gefahr ausging, wegen Werwolf-Verdachts interniert wurden. Dies geschah teilweise auch, um eine vorgegebene Personenanzahl bei Gefangenentransporten zu erfüllen. Der Vorwurf der Werwolf-Tätigkeit konnte in nahezu allen Fällen durch keinerlei konkrete Verdachtsmomente gestützt werden. Die demzufolge gebotene zügige Freilassung unterblieb jedoch. Die Befugnisse der Direktive Nr. 38 wurden zu anderen Zwecken als dem Ziel der Sicherheit der Militärregierung und der Sicherung der gemeinsamen Ziele der Besatzungsmächte ausgenutzt.

Der Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte hatte die Werwolf-Fälle mit Schreiben vom 20. September 1956 - III 7 c - 3401/Tgb. 6510/56 - dem KgfEG zugeordnet. Diese Rechtsauffassung dürfte mittlerweile nicht mehr überall geteilt werden.

Ich neige zu folgender Auffassung:

Wenn für die Festhaltung einer Person nicht Sicherheitserwägungen der Besatzungsmacht ausschlaggebend waren, sondern Erwägungen, die im Zusammenhang mit den angestrebten gesellschaftlich-politischen Veränderungen in der sowjetischen Besatzungszone standen, so handelt es sich um einen Gewahrsam, der "nach Grund und Dauer durch die politischen Verhältnisse in der sowjetischen Besatzungszone bedingt" (vgl. BVerwGE 9, 132) war. Das gleiche gilt für Internierungen ohne Beachtung von rechtsstaatlichen Mindestanforderungen (willkürliche Verhaftung, Festhaltung ohne konkretes Verdachtsmoment im Sinne des alliierten Rechts). In solchen Fällen habe ich, abweichend von der Rechtsauffassung des Bundesministers für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte, keine Bedenken, den betroffenen Personen unter Aufhebung ihrer Anerkennung nach dem KgfEG bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen eine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG zu erteilen. Damit wäre diesen Personen die Möglichkeit eröffnet, die Kapitalentschädigung nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz zu erhalten.

Zur Abstimmung einer einheitlichen Rechtsanwendung wäre ich für eine Unterrichtung über die Praxis der Behörden in Ihrem Zuständigkeitsbereich und für die Mitteilung etwaiger Bedenken gegen die dargelegte Rechtsauffassung dankbar.

Im Auftrag

Werner



Beglaubigt:

Heinrich Heine
Angestellter

LESE

BUNDESMINISTERIUM DES INNERN

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)

☎ (02 28)

Datum

Vt I 1 - 906 110/3

6812088

13. September 1993

Bundesministerium des Innern · Postfach 17 02 90 · 53108 Bonn

Oberste Landesbehörden,
die das HHG ausführen

Stiftung für ehemalige
politische Häftlinge
Wurzerstraße 106

53175 Bonn

Betr.: Gewährung der Kapitalentschädigung nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) an Personen nach § 25 Abs. 2 StrRehaG;
hier: Ansprüche von Personen, die nach 1945 wegen Werwolf-Verdachts in Gewahrsam genommen wurden

- Bezug:
1. Schreiben der Freien und Hansestadt Hamburg - Landesamt für Aussiedler, Flüchtlinge und Lastenausgleich - vom 27. Januar 1993 - WF 411-520.01-2 -
 2. Mein Schreiben vom 10. März 1993 - Az.: wie oben -
 3. Mein Schreiben vom 14. April 1993 - Az.: wie oben -

Den auf meine Bezugsschreiben eingegangenen Stellungnahmen von neun Bundesländern und der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge ist allgemein Zustimmung zu meiner mit Schreiben vom 10. März 1993 dargelegten Rechtsauffassung zu entnehmen.

Ich bitte daher, in den Fällen, in denen Personen wegen Werwolf-Verdachts willkürlich in Gewahrsam genommen worden sind, entsprechend meinem Vorschlag zu verfahren, sofern sich im Einzelfall keine Anhaltspunkte für eine abweichende Beurteilung des Sachverhalts ergeben.

Soweit im Einzelfall eine Klärung des Sachverhalts durch einen Rehabilitierungsantrag des Betroffenen beim Generalstaatsanwalt der Russischen Föderation angestrebt wird, bitte ich zu bedenken, daß derzeit mit Wartezeiten von mindestens einem Jahr gerechnet werden muß. Ich habe das Auswärtige Amt gebeten zu prüfen, ob behördliche Anfragen schneller beantwortet werden. Über das Ergebnis der Prüfung werde ich Sie zu gegebener Zeit unterrichten.

Im Auftrag

Werner



Beglaubigt:

K. G.
Angestellte